

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1991
Ausgabe Nr. 35
Ausgabetag 23.08.1991

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE BEELEN			
439	16.08.91	Bekanntmachung eines Veröffentlichungshinweises gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit betr. Prüfungsvereinbarung zwischen der Stadt Buxtehude und den Städten Drensteinfurt, Ennigerloh, Telgte und der Gemeinde Beelen	1146
GEMEINDE EVERSWINKEL			
440	15.08.91	Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 "Vitusstraße"	1147-1149
STADT SASSENBERG			
441	12.08.91	a) 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.08.1991	1150-1151
442	12.08.91	b) 6. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung vom 12.08.1991	1152-1153
443	12.08.91	c) 14. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.08.1991	1154-1155
444	14.08.91	d) Eintragung eines Bodendenkmals in die Denkmalliste vom 14.08.1991	1156

AMT FÜR AGRARORDNUNG MÜNSTER

445 14.08.91 Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes zum Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) 1157

**WASSER- UND BODENVERBAND
ALBERSLOH-RINKERODE**

446 14.08.91 Offenlegung des Beitragsbuches und der Beitragshebeliste 1991 1158

**WASSER- UND BODENVERBAND
SENDENHORST-ENNIGERLOH**

447 14.08.91 Offenlegung des Beitragsbuches und der Beitragshebeliste 1991 1159

1147

GEMEINDE EVERSWINKEL

-Az.: 61.82.15 Sö/Pl-1-

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 10. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 "Vitusstraße"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 15.03.1989 als
Satzung beschlossenen und gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch
(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986
(BGBI. I S. 1253) angezeigten 10. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 15 "Vitusstraße" hat der Regierungspräsident in
Münster lt. Verfügung vom 28.03.1991 -Az.: 35.2.1-52 05-2/90-
keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3
BauGB geltend gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. 1 BauGB
wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bebauungsplanänderung betrifft ein Grundstück Ecke Al-
verskirchener Straße/Am Haus Borg, Grundstücksflächen südlich
Alverskirchener Straße/westlich Overbergstraße sowie ein
Grundstück südlich der Vitusstraße; die von der Änderung
betroffenen Flächen sind im anliegenden Übersichtsplan kennt-
lich gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Vitusstraße" in der Fassung der
10. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht
bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft
gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel
-Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel, während der
Dienststunden

montags bis freitags 8.00 - 12.30 Uhr
montags 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein
Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn
die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile
eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs
dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung

1148

schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362/SGV NW 2023) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

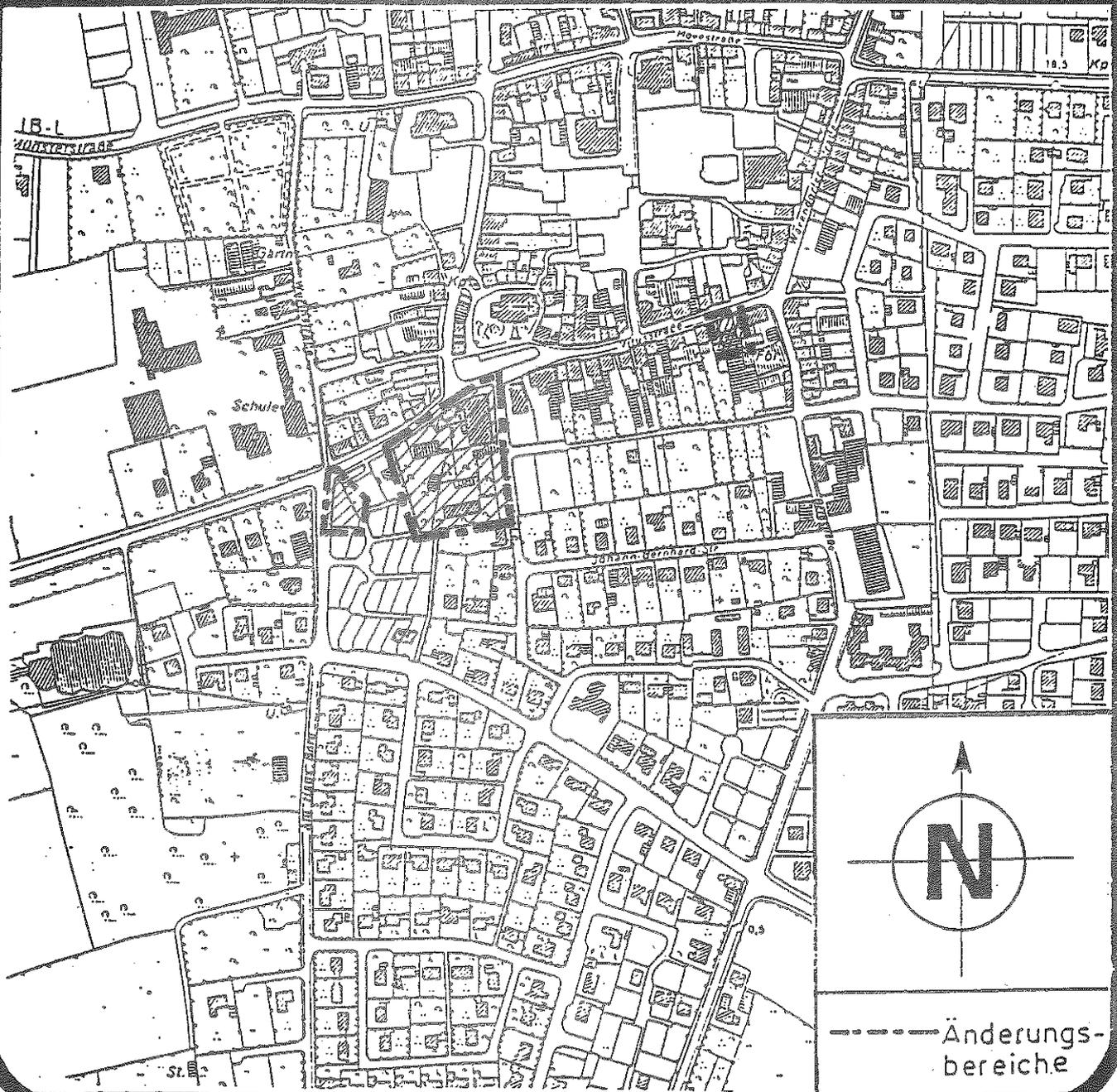
Everswinkel, den 15.08.1990



(Poll)
Bürgermeister

1149

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zur Bekanntmachung
betr. die 10. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 15 "Vitusstraße"